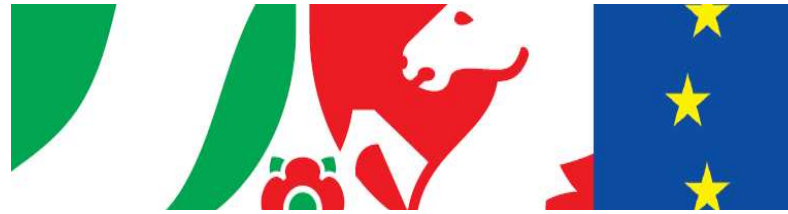


NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 4/25

Oktober – Dezember 2025



Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

Dr. Almut Schneider

Brüssel, 20.12.2025

Der vorliegende Quartalsbericht fasst die wesentlichen Entwicklungen in justizpolitischen EU-Themen im Zeitraum Oktober – Dezember 2025 zusammen.

Inhalt

Europäische Kommission (KOM)	3
LGBTIQ+ Personen in der EU schützen und ermächtigen	3
Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2026 im Bereich Justiz	4
KOM schlägt Unterzeichnung der UN-Konvention gegen Cyberkriminalität vor.....	6
Konsultation zur Überarbeitung der Eurojust-Verordnung	6
Europäischer Demokratieschild und EU-Strategie für die Zivilgesellschaft.....	7
KOM hat Sondierung zum EU-Justizbarometer eingeleitet.....	10
Paket zur Digitalen Justiz 2030 – Strategien für digitale Justiz @2030 und für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten 2025–2030 vorgelegt.....	10
KOM prüft Online-Plattform Shein.....	12
Erste Geldbuße gegen X und Transparenz-Zusagen von TikTok nach dem DSA.....	12
Europäisches Parlament (EP)	14
Rechtsausschuss für geringere Anforderungen an Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen	14
EU-Parlament bestätigt Kompromisstext zur grenzüberschreitenden Durchsetzung der DSGVO.....	14
EU-Parlament lehnt JURI-Mandat zu vereinfachten Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten ab	15
Omnibus I – Mehrheit im EP für deutlich schwächere Pflichten.....	15
EU-Parlament verschärft Kritik an Ungarn und fordert Sanktionsschritt nach Artikel 7 EUV	17
EP nimmt Entwurf der Verordnung gegen Schleuserkriminalität an	17
Bericht des EP (AFET) zum Zustand von Menschenrechten und Demokratie.....	18
Empfehlungen der MdEP für einen neuen EU-Rahmen für innovative Unternehmen.....	18
Nachhaltigkeitsomnibus - EP billigt Trilog-Einigung	19
Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)	20
Zur internationalen Zuständigkeit nach Forderungsabtretung	20
EuGH präzisiert Begriff der „Entscheidung“ beim Europäischen Haftbefehl	20
Auslegung des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne der EU-Fluggastrechteverordnung	21
Ursprünglich geplante Ankunftszeit entscheidend für Flugverspätung	22
EuGH zu den Folgen des Widerrufs bei Kfz-Kreditverträgen.....	22

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 4/25

Oktober – Dezember 2025



EuGH bestätigt Mindestlohnrichtlinie weitgehend	23
EuGH urteilt zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen.....	24
EuGH urteilt über Datenschutz auf Online-Marktplatz-Websites	24
Vertragsverletzung Polens wegen Verfassungsgerichtsurteilen zur Anwendung und zum Vorrang des Unionsrechts.....	25
EuGH zur Europäischen Ermittlungsanordnung in Strafsachen	26
Rat der Europäischen Union	27
Justizrat mit Schwerpunkten auf dem UN-Übereinkommen gegen Cyberkriminalität und Rechtsstaatlichkeit.....	27
Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ Anhörung Ungarns zur Rechtsstaatlichkeit (Art. 7 EUV)	30
EU-Westbalkan-Ministerforum stärkt Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Inneres und Migration	30
Rat billigt aktualisierte Richtlinie über alternative Streitbeilegung.....	31
Rat verabschiedet DSGVO-Verfahrensverordnung für grenzüberschreitende Beschwerden	32
Rat und Europäisches Parlament erzielen Einigung über neue Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung.....	32
Trilog-Einigung zum Nachhaltigkeitsomnibus (Omnibus I) vom 09.12.2025.....	33
Politischer Trilog zur Opferschutzrichtlinie: Vorläufige Einigung auf stärkeren Schutz und bessere Unterstützung von Opfern	35

Europäische Kommission (KOM)

LGBTIQ+ Personen in der EU schützen und ermächtigen

Europäische Kommission legt Strategie zur Gleichstellung in allen Lebensbereichen vor

Am 07.10.2025 hat die Kommission ihre LGBTIQ+ Gleichstellungsstrategie für die Jahre 2026 bis 2030 vorgestellt. Die Kommission betont in der Strategie, dass sich jede Person in der EU sicher und frei fühlen soll, ihr „authentisches Selbst“ zu leben. Die erste LGBTIQ-Strategie von 2020 bis 2025 habe bereits zur erfolgreichen Implementierung zahlreicher Maßnahmen geführt und wurde durch 13 nationale Strategien ergänzt. Es verbleiben allerdings noch Herausforderungen. So haben z.B. 37% der befragten Personen in einer begleitenden Untersuchung angegeben, innerhalb des letzten Jahres aktiver Diskriminierung in einem Mitgliedstaat ausgesetzt gewesen zu sein.

Inklusive Gesellschaften seien, so die Kommission, resilienter und hätten größeres Vertrauen in die Institutionen. Nicht zuletzt bringe bessere Gleichstellung aber auch unmittelbare wirtschaftliche Vorteile für die EU mit sich. So habe die OECD den weltweiten jährlichen wirtschaftlichen Schaden nur durch Diskriminierung auf Basis der sexuellen Orientierung mit 89 Mio, Euro beziffert.

Die Ziele der vorgelegten Strategie sind:

- Schutz, das heißt die Bekämpfung von Gewalt und die „Zerlegung von Hass-Narrativen“ („dismantle hateful narratives“). Darunter fällt u.a. auch die Gewährleistung des Rechts auf friedliche Versammlung im Rahmen von Pride- oder CSD-Veranstaltungen.
- Empowerment, das heißt bessere Inklusion in allen Bereichen der Gesellschaft wie z.B. im Arbeitsmarkt, in der Bildung, im Gesundheitssystem oder in der Kultur. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch die grenzüberschreitend gleiche Anerkennung familiärer Verhältnisse („Regenbogenfamilien“).
- Anregung („Engagement“), das heißt die Aktivierung von Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren zur Handlung innerhalb der EU sowie der Einsatz für Grundrechte über die EU hinaus.

In der Strategie genannte konkrete Vorhaben sind unter anderem:

- Anregung *aller* Mitgliedstaaten zur Vorlage nationaler LGBTIQ+ Strategien;
- Aktive Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Verbot von Konversions-Praktiken;
- Aufnahme von Hatespeech als „EU-Verbrechen“ und Harmonisierung der Regelungen dazu unter Aufnahme sexueller Identität und Geschlechts-Identität als Kriterien;
- Der fortgesetzte humanitäre Schutz von Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität in Drittstaaten verfolgt werden;

- Finanzierung von Maßnahmen im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU, z.B. im Programm AgoraEU.

Die Strategie verweist auf und ist verknüpft mit Rechtsakten wie dem Digital Services Act, Strategien wie z.B. im Bereich der Bildung, Netzwerken wie z.B. zur Prävention von häuslicher Gewalt oder Förderprogrammen wie z.B. Horizon Europe. In der Preparedness Union Strategie sollen vulnerable Gruppen besonders berücksichtigt werden.

Die Kommission erwähnt in ihrer Strategie auch, dass sie als „Hüterin der Verträge“ bereit sei, Maßnahmen gegen diskriminierende Mitgliedstaaten einzuleiten und dies in der Vergangenheit auch bereits getan habe. Konkret genannt wird ein laufendes Verfahren gegen Ungarn. Auch seien die Rechte von LGBTIQ+ Personen in jedem Fall Gegenstand in den Beitrittsverhandlungen zur EU.

Eine Abstimmung der Strategie mit Parlament oder Rat erfolgt nicht. Für 2028 ist eine „midterm review“ der geplanten Maßnahmen angekündigt.

Verschiedene NGOs und gesellschaftliche Akteure kritisierten die Strategie sinngemäß als „too little, too late“. Die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) bewertet die Planungen als unambitioniert und sogar als Rückfall hinter die erste Strategie. Ein so vorsichtiger Ansatz sei nicht geeignet, Menschen vor Diskriminierung, Gewalt und staatlich geförderter Feindlichkeit (state-sponsored hostility) zu schützen.

Weiterführende Informationen:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/neue-eu-strategie-fur-die-gleichstellung-von-lgbtqi-personen-2026-2030-2025-10-08_de

https://commission.europa.eu/document/b4952371-4308-47ad-b995-02c539b75dda_en

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2026 im Bereich Justiz

Für den Bereich Justiz legt das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2026, wie auch im Vorjahr, den **Schwerpunkt auf die Vereinfachung, wirksame Umsetzung und Durchsetzung des Europäischen Rechts**. Die Kommission strebt, durch Omnibus-Pakete, weiterhin an, den Verwaltungsaufwand um mindestens 25% und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) um mindestens 35% zu verringern. Zugleich kündigt sie einen ersten **jährlichen Überblicksbericht** über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung an und betont die Bedeutung einer ambitionierten Umsetzungsagenda aller EU-Institutionen. Die Kommission betont, dass das **Vertragsverletzungsverfahren** ein zentrales Instrument bleibt, um eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Als zentrales neues Projekt mit justizieller Relevanz kündigt die Kommission das **„28. Regime für innovative Unternehmen“** an. Dieses für das 1. Quartal 2026 geplante Legislativvorhaben auf Grundlage der Art. 50 und 114 AEUV sieht die Schaffung eines optionalen europäischen Gesellschaftsrechts für innovative Unternehmen, Start-ups und KMU vor. Ziel ist es, digitale Gründungs- und Registrierungsverfahren zu vereinheitlichen sowie Governance- und Haftungsregeln zu harmonisieren. Das neue Regime soll den Zugang zu Kapital erleichtern, Rechtssicherheit erhöhen und grenzüberschreitende Streitbeilegung vereinfachen.

Unter der Überschrift „**Unsere Demokratie schützen, unsere Werte bewahren**“ bezeichnet die Kommission Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte erneut als Fundament der EU. Sie beabsichtigt, ihre Arbeit in diesen Bereichen zu vertiefen und zu intensivieren, um den Herausforderungen für das demokratische System zu begegnen, die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu wahren und eine inklusive Gesellschaft zu fördern. Kernstück ist die Einführung eines **integrierten Jahreszyklus zur Rechtsstaatlichkeit**, an dem alle Institutionen mit einem gemeinsamen Rhythmus und klaren Meilensteinen beteiligt sind. Zugleich bekräftigt die Kommission, dass die Achtung der **rechtsstaatlichen Prinzipien** weiterhin **Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln der EU** ist, und verweist auf die im MFR 2028–2034 verankerten Rechtsstaatsgarantien.

Im Bereich der Grundrechte und des Verbraucherschutzes kündigt die Kommission für das 4. Quartal 2026 den „**Digital Fairness Act**“ an, der unlautere digitale Geschäftspraktiken eindämmen und die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Online-Bereich stärken soll. Begleitet wird diese Initiative von einem für das 1. Quartal 2026 geplanten **Aktionsplan gegen Cyberbullying**, der insbesondere Kinder und Jugendliche vor digitalen Übergriffen schützen soll.

Das Medienrecht soll durch ein „**Media Resilience Programme**“ sowie im 3. Quartal 2026 durch die Aktualisierung der **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste** weiterentwickelt werden, um unabhängige Medien zu fördern und Desinformation entgegenzuwirken. Fortgeführt werden im 1. Quartal 2026 außerdem die **Gleichstellungsstrategie 2026–2030** und im 2. Quartal 2026 die erweiterte **Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis 2030**. Damit schreibt die Kommission die bestehenden Aktionsrahmen für ein diskriminierungsfreies und inklusives Europa fort.

Einen weiteren Schwerpunkt setzt die Kommission bei der Bekämpfung von Korruption und Betrug. Hierzu sind für das 4. Quartal 2026 zwei Initiativen vorgesehen: eine **EU-Anti-Korruptionsstrategie** und eine Überprüfung der **EU-Anti-Betrugsarchitektur**, die sowohl gesetzgeberische als auch nicht-legislative Elemente umfasst. Beide Maßnahmen sollen die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) verbessern und die Integrität der Finanzen der EU stärken. Ergänzend sollen 2026 Evaluierungen der **Whistleblower-Richtlinie**, der **EPPO-Verordnung** und der **OLAF-Verordnung** durchgeführt werden, um mögliche Reformen im Bereich der Korruptions- und Betrugsbekämpfung vorzubereiten.

Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit und Strafverfolgung verfolgt die Kommission mehrere legislative Vorhaben. Geplant sind eine Modernisierung der **Regeln zur Bekämpfung organisierter Kriminalität** (3. Quartal 2026), eine **Stärkung von Eurojust** (2. Quartal 2026) sowie eine **Stärkung von Europol** (2. Quartal 2026). Diese Reformen zielen auf eine intensivere operative Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und auf eine effektivere Koordinierung grenzüberschreitender Ermittlungen.

Im Annex III („Pending proposals“) des Arbeitsprogramms sind mehrere noch laufende, für den Bereich Justiz relevante Gesetzgebungsvorhaben aufgeführt. Dazu gehören insbesondere die **Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts** (COM(2022) 702 final), die **Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption** (COM(2023) 234 final), die **CSA-Richtlinie** zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2024) 60 final) sowie die **Richtlinie zur Änderung der Opferschutzrichtlinie** (COM(2023) 424 final). Zudem werden die technische Anpassung der **Corporate Sustainability Reporting- und Due**

Diligence-Regeln (COM(2025) 81 final) sowie der Vorschlag für das **Justizprogramm 2028–2034** (COM(2025) 463 final) genannt.

Für den Bereich Justiz sieht das Arbeitsprogramm 2026 keine Rücknahmen bestehender Gesetzgebungsvorschläge vor.

KOM schlägt Unterzeichnung der UN-Konvention gegen Cyberkriminalität vor

Die Europäische Kommission hat am 31.10.2025 in Hanoi, Vietnam im Namen der EU die **UN-Konvention gegen Cyberkriminalität** unterzeichnet. Ziel der Konvention ist es, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität zu stärken und globale Standards für Strafverfolgung, Auslieferung und Beweisaustausch zu schaffen.

Die Vereinbarung ermöglicht eine engere Kooperation mit 112 UN-Mitgliedstaaten, die bislang nicht Vertragsparteien des **Budapester Übereinkommens über Cyberkriminalität** sind, und schließt damit eine wichtige Lücke im weltweiten Kampf gegen Straftaten im digitalen Raum. Die Konvention kriminalisiert unter anderem **Online-Betrug, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Ransomware-Angriffe** und enthält Maßnahmen zum Schutz grundlegender Rechte.

Zwischen den Jahren 2019 und 2024 führte die Kommission die Verhandlungen im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Nach der Annahme des Vertragstextes durch die UN-Generalversammlung im Dezember 2024 und der Unterzeichnungsbefugnis des Rates vom Oktober 2025 markiert die Unterzeichnung nun einen wichtigen Schritt hin zu einem global koordinierten Vorgehen gegen Cyberkriminalität. Über die endgültige Annahme der Konvention wird der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments entscheiden. Auch die Mitgliedstaaten müssen das Übereinkommen gemäß ihren nationalen Verfahren unterzeichnen und ratifizieren. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald es von mindestens 40 Staaten ratifiziert wurde.

Weitergehende Informationen:

https://home-affairs.ec.europa.eu/news/commission-signed-un-convention-step-fight-against-cybercrime-2025-10-27_en

Konsultation zur Überarbeitung der Eurojust-Verordnung

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation im Rahmen einer Folgenabschätzung zur Überarbeitung der Eurojust-Verordnung (EU) 2018/1727 gestartet, um die Rolle von Eurojust bei der Bekämpfung schwerer und organisierter, grenzüberschreitender Kriminalität zu stärken. Die Überarbeitung ist Teil der „ProtectEU“-Strategie zur inneren Sicherheit und zielt auf engere Synergien mit Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa). Eine vorangegangene Evaluierung zeigt, dass Eurojust sein operatives Potenzial bislang nicht ausschöpft, häufig reaktiv agiert und vorhandene Instrumente nicht effizient nutzt. Zudem hemmen mangelnde Kohärenz im Rechtsrahmen für Datenaustausch und Zusammenarbeit

die Effektivität. Weitere Defizite betreffen Governance-Strukturen, Entscheidungswege und die internationale Zusammenarbeit.

Geprüft werden sowohl legislative als auch nichtlegislative Optionen, von präzisen technischen Anpassungen bis hin zu einer umfassenden Reform des Mandats der Agentur. Ziel ist eine modernisierte, leistungsfähige und besser koordinierte Eurojust, die eng und systematisch mit nationalen und internationalen Partnern zusammenarbeitet.

Die Konsultation sammelt Beiträge, um eine mögliche Überarbeitung der Verordnung inhaltlich zu unterlegen und Eurojusts Wirksamkeit gegen schwere grenzüberschreitende Kriminalität weiter zu erhöhen. Angestrebt wird zudem ein Rahmen für schnellere und wirkungsvollere Reaktionen auf organisierte Kriminalität. Die Konsultation läuft bis zum 28.11.2025.

Weitergehende Informationen:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14638-Zusammenarbeit-auf-dem-Gebiet-der-Strafverfolgung-neue-Europol-Verordnung-Vorschlag-de>

Europäischer Demokratieschild und EU-Strategie für die Zivilgesellschaft

Initiativen zur Steigerung demokratischer Resilienz, institutioneller Kohärenz und gesellschaftlicher Teilhabe

Die Europäische Kommission hat am 12.11.2025 mit dem **Europäischen Demokratieschild** und der **EU-Strategie für die Zivilgesellschaft** zwei zentrale Initiativen zur Stärkung der demokratischen Governance, zur Sicherung des Informationsökosystems sowie zur Förderung der strukturellen Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure innerhalb der EU vorgelegt.

Beide Vorhaben konkretisieren die in den politischen Leitlinien und in der Rede zur Lage der Union von der Kommissionspräsidentin dargelegten **politischen Prioritäten**. Ziel ist die nachhaltige Festigung der demokratischen Grundarchitektur Europas, basierend auf freien Bürgerinnen und Bürgern, fairen und transparenten Wahlen, unabhängigen Medien, einer aktiven Zivilgesellschaft sowie belastbaren Institutionen.

Der **Europäische Demokratieschild** verfolgt das Ziel, die **kollektive Resilienz** der EU gegenüber **Desinformation, Informationsmanipulation und externer Einflussnahme** zu erhöhen. **Zentrales Instrument** ist das geplante **Europäische Zentrum für demokratische Resilienz**, das als **koordinierende Plattform** zur **Bündelung fachlicher Ressourcen, Expertise und nationaler Kapazitäten** dienen soll. Es soll den Wissens- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fördern, Frühwarnmechanismen stärken und gemeinsame Reaktionsstrategien gegenüber Bedrohungen der demokratischen Integrität, **insbesondere gegenüber ausländischer Informationsmanipulation und -einmischung (FIMI) sowie Desinformation**, entwickeln. Ergänzend ist eine **mehrsektorale Stakeholder-Plattform** vorgesehen, die **Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Medien und Faktenprüfinitiativen** unterstützt.

Das **Maßnahmenpaket** des Europäischen Demokratieschildes stützt sich auf **drei zentrale Handlungsachsen**:

1. Sicherung der **Integrität des Informationsraums**,
2. Stärkung **demokratischer Institutionen**, freier und fairer **Wahlen** sowie unabhängiger **Medien**,
3. Förderung **gesellschaftlicher Widerstandsfähigkeit** und **bürgerschaftlicher Partizipation**.

Im Rahmen der ersten Handlungsachse wird die Kommission die **Zusammenarbeit mit den Unterzeichnenden des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation intensivieren** und ein **Krisenprotokoll** gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) **implementieren**, um **koordinierte Gegenmaßnahmen** bei groß angelegten Informationsoperationen zu ermöglichen. Darüber hinaus wird ein **europäisches Faktenprüfernetzwerk** etabliert und die **Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)** mit **erweiterten Überwachungs- und Analysekapazitäten** ausgestattet.

Im Bereich der zweiten Säule stärkt die Kommission die **europäische Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsnetzes für Wahlen**, entwickelt **Leitlinien zum verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Wahlprozessen** und legt **Maßnahmen zur physischen und digitalen Sicherheit politisch Agierender** vor. Zur Förderung einer pluralistischen Medienlandschaft wird das **Programm „Medienresilienz“** implementiert, das insbesondere unabhängigen und lokaljournalistischen Formaten finanzielle Unterstützung gewährt. Im Zuge der Überprüfung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste werden zudem Anpassungen zur **Stärkung gemeinwohlorientierter Medien und zur Modernisierung von Werbevorschriften** geprüft. Flankierend will die Kommission die bestehende Empfehlung zur Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten aktualisieren und die Maßnahmen zur Unterstützung des EU-Rahmens zur Bekämpfung missbräuchlicher SLAPP-Klagen (Strategic Lawsuits against Public Participation) intensivieren.

Die dritte Säule ist auf die Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz durch **gezielte Förderung von Medien- und Digitalkompetenz, staatsbürgerlicher Bildung und partizipativer Demokratietools** fokussiert (insbesondere auf lokaler Ebene und mit einem Schwerpunkt auf Jugendliche). Geplant ist die Errichtung eines **Bürgertechnologiezentrums zur Förderung digitaler Partizipation** sowie die **Einführung eines europäischen Demokratieleitfadens zur Aufklärung über demokratische Rechte**. Hinzu kommen ein **europaweiter Kompetenzrahmen für die Unionsbürgerschaft** sowie **Leitlinien zur Stärkung der staatsbürgerlichen Bildung in Schulen**. Eine Empfehlung zur evidenzbasierten Politikgestaltung soll die Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse in politische Entscheidungsprozesse institutionalisieren.

Über die interne Dimension hinaus enthält der Europäische Demokratieschild eine externe Komponente. Die Kommission will die Kapazitäten in europäischen Vertretungen und -Delegationen im Ausland stärken und Partnerschaften mit Drittstaaten nutzen, um gemeinsame Maßnahmen gegen ausländische Informationsmanipulation und Einflussnahme (FIMI) zu entwickeln und den zivilgesellschaftlichen Raum auch außerhalb der EU zu unterstützen.

Die **EU-Strategie für die Zivilgesellschaft** unterstreicht die systemrelevante Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen als Vermittelnde zwischen Staat, Wirtschaft und

Gesellschaft. **Ziel** ist es, deren **Handlungsspielräume zu erweitern**, **Schutzmechanismen zu verbessern** und die **strukturelle Einbindung in politische Prozesse** zu fördern.

Die Strategie definiert drei Zielsetzungen:

1. Förderung des Engagements:

Aufbau einer **EU-weiten Plattform für die Zivilgesellschaft** bis 2026 zur **Stärkung des institutionellen Dialogs über demokratische Werte und gesellschaftliche Teilhabe**,

2. Unterstützung und Schutz:

Einrichtung eines **Online-Wissenszentrums für den zivilgesellschaftlichen Raum**, das bestehende **Schutzmechanismen, Unterstützungsprogramme und Notfallhilfen für gefährdete Organisationen bündelt**,

3. Nachhaltige und transparente Finanzierung:

Erhebliche **Aufstockung der finanziellen Mittel** für zivilgesellschaftlich Agierende im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), insbesondere durch das Programm AgoraEU mit einem Volumen von rund 9 Milliarden Euro. Ergänzend werden **Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Förderinstrumenten** und zur **Kooperation mit privaten Fördernden sowie Pro-Bono-Netzwerken** implementiert.

4. Die Strategie setzt dabei primär auf Soft-Law-Instrumente und Förderprogramme; neue verbindliche Vorgaben oder Durchsetzungsmechanismen gegenüber Mitgliedstaaten zur Sicherung des zivilgesellschaftlichen Handlungsraums sind bislang nicht vorgesehen.

Bewertung:

Die Kommission setzt mit beiden Initiativen ein klares politisches **Signal zur Stärkung demokratischer Werte**. Hervorzuheben ist der umfassende, gesamtgesellschaftliche Ansatz, der Medien, Zivilgesellschaft, Forschung und Bürgerinnen und Bürger stärker miteinander vernetzen soll. Die geplante Einrichtung des Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz ist ein wichtiger Schritt für mehr Koordination, Wissenstransfer und Früherkennung von Desinformation. Die EU legt damit auch erstmals eine kohärente, langfristig angelegte Strategie zur finanziellen und strukturellen Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vor.

Allerdings sind viele Maßnahmen noch unkonkret, haben derzeit lediglich symbolischen Charakter ohne klare Zuständigkeit oder verbindliche Umsetzungsmechanismen und sind lediglich freiwillig. **Im Kampf gegen Desinformation und äußere Einflussnahme wird zu beobachten sein, wie Eingriffe in den Informationsraum – etwa im Rahmen des DSA-Krisenprotokolls – mit Meinungs- und Medienfreiheit, rechtsstaatlichen Garantien und transparenter Rechenschaftspflicht der beteiligten Behörden in Einklang gebracht werden.** Beide Initiativen adressieren darüber hinaus derzeit kaum interne demokratische Defizite und den Schutz zivilgesellschaftlich Agierender in den Mitgliedstaaten; die Strategie setzt primär auf Soft Law und Förderprogramme.

Für die Mitgliedstaaten und ihre Regionen – insbesondere für den **Medienstandort NRW** – ergeben sich gleichwohl konkrete Anknüpfungspunkte: Dies gilt etwa für **den Schutz politisch und zivilgesellschaftlich Aktiver**, für die **Stärkung lokaler und unabhängiger Medien**, für die Arbeit der **Justiz** im Umgang mit **Hassdelikten, Drohungen** und **missbräuchlichen**

SLAPP-Verfahren sowie für den **Ausbau** von Medien-, Demokratie- und Digitalkompetenz, insbesondere bei Jugendlichen. Zudem dürfte das Paket die Möglichkeit bieten, **zivilgesellschaftliche Projekte in NRW** – etwa in den Bereichen **Opferschutz, Antidiskriminierung, Demokratieförderung** und **strategische Prozessführung** – stärker über EU-Programme wie AgoraEU zu flankieren und diese gezielt mit landespolitischen Schwerpunkten zu verzahnen.

Weiterführende Informationen:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2660

KOM hat Sondierung zum EU-Justizbarometer eingeleitet

Die Europäische Kommission hat am **13.11.2025** eine Sondierung („Aufforderung zur Stellungnahme“) zur geplanten Mitteilung zum EU-Justizbarometer eingeleitet. Ziel der Initiative ist es, die Datengrundlage und die Indikatoren des EU-Justizbarometers weiterzuentwickeln, um die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit, noch aussagekräftiger abzubilden.

Das EU-Justizbarometer dient als wichtiger Referenzrahmen für die Umsetzung des EU-Rechts, für die Beobachtung der Rechtsstaatlichkeit sowie für die Beurteilung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Wirtschaftswachstum. Die darin enthaltenen Informationen fließen in den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, in die länderspezifischen Analysen im Rahmen des Europäischen Semesters sowie in die Aufbau- und Resilienzfazilität ein.

An der Sondierung können sämtliche interessierten Akteure teilnehmen, Einzelpersonen, Unternehmen und Organisationen. Stellungnahmen sind über das Konsultationsportal der Kommission einzureichen. Die Sondierung ist **bis zum 11.12.2025** geöffnet.

Für die Länder eröffnet die Sondierung die Möglichkeit, fachliche Hinweise zur künftigen Ausgestaltung der Indikatoren und Schwerpunkte des EU-Justizbarometers einzubringen, etwa zu justizpraktisch relevanten Aspekten der Verfahrensdauer, der Digitalisierung, der personellen und sachlichen Ausstattung oder zur Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz.

Weiterführende Informationen:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/15732-EU-Justizbarometer-2026_de

Paket zur Digitalen Justiz 2030 – Strategien für digitale Justiz @2030 und für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten 2025–2030 vorgelegt

Strategischer Rahmen der Kommission zur Digitalisierung der Justizsysteme und zur Stärkung der justiziellen Aus- und Fortbildung bis 2030

Die Europäische Kommission hat am 20.11.2025 mit dem **Paket zur Digitalen Justiz 2030** und den darin enthaltenen **Strategien für digitale Justiz @2030 (COM(2025) 802 final)** und für die **Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten 2025-2030 (COM(2025) 801 final)** zwei inhaltlich eng verzahnte Mitteilungen ohne unmittelbare Rechtsverbindlichkeit angenommen.

Die Kommission versteht die Strategie für digitale Justiz @2030 als **strategischen Rahmen**, um politische Leitlinien, Prioritäten und Maßnahmen zur Justizdigitalisierung zu bündeln und den bestehenden unionsrechtlichen Rahmen, insbesondere die Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit, fortzuentwickeln. Der Ansatz geht über die harmonisierten grenzüberschreitenden Verfahren hinaus und nimmt die **Digitalisierungsbedarfe der Justizsysteme** insgesamt in den Blick, soweit sie von unionsrechtlichen Vorgaben (Rechtsstaatlichkeit, digitaler Binnenmarkt, Grundrechte) berührt sind.

Die Strategie für digitale Justiz @2030 zielt darauf ab, die Mitgliedstaaten bei der Einführung und Nutzung digitaler Technologien - einschließlich Anwendungen künstlicher Intelligenz - in ihren Justizsystemen zu unterstützen, um Effizienz, Qualität und Resilienz der Justiz zu stärken und den Zugang zur Justiz für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu verbessern (z.B. elektronische Aktenführung, digitale Einreichung und Zustellung, Online-Kommunikation, Videokonferenzen, sichere elektronische Beweisübermittlung). Digitalisierung wird ausdrücklich nicht als Selbstzweck verstanden, sondern soll **transparente, nachvollziehbare und faire Verfahren** gewährleisten und mit **richterlicher Unabhängigkeit** vereinbar bleiben.

Die Strategie setzt vorrangig auf **gemeinsame Grundlagen**, insbesondere durch ein laufend aktualisiertes Verzeichnis digitaler Justizwerkzeuge und eine IT-Toolbox mit praxiserprobten Anwendungen. Kernstück ist außerdem ein europäischer Rechtsdatenraum mit einheitlicher Kennzeichnung von Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen (ELI/ECLI) sowie Leitlinien und unterstützende Maßnahmen für den rechtssicheren Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz in der Justiz. Hinzu kommt die weitere Digitalisierung grenzüberschreitender Verfahren, insbesondere durch Mindestanforderungen und bessere Interoperabilität von Videokonferenzsystemen sowie die perspektivische Ausweitung des europäischen elektronischen Zugangspunkts auf alle Zivil- und Handelssachen.

Die Kommission will die Umsetzung eng mit EU-Programmen wie den **Programmen „Justiz“** und **„Digitales Europa“** verknüpfen, die neuen Finanzinstrumente des **MFR 2028–2034** (insb. Partnerschaftspläne und Programm „Justiz“) nutzen und Fortschritte anhand von Indikatoren erfassen, die auch in das **EU-Justizbarometer** einfließen. In diesem Zusammenhang fordert sie die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Digitalisierungsstrategien an diesem europäischen Referenzrahmen auszurichten, Daten für das Monitoring bereitzustellen und aktiv an der Ausgestaltung des Rechtsdatenraums und der IT-/KI-Toolbox mitzuwirken.

Die **Europäische Strategie für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten 2025–2030** bildet die personelle Ergänzung zur Strategie für digitale Justiz @2030. Sie geht von der Prämisse aus, dass die digitale Weiterentwicklung der Justiz nur gelingen kann, wenn Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, nicht-richterliches Gerichtspersonal sowie weitere Rechtsberufe über die erforderlichen

digitalen Kompetenzen verfügen. Fortbildungsangebote sollen daher systematisch Themen wie elektronische Aktenführung und Fallmanagement, Nutzung digitaler Kommunikations- und Kooperationsplattformen, sichere Videokonferenztechnik, Datenschutz, Datensicherheit und abdecken. Hinzu kommt das Erlernen von **Kompetenz im Umgang mit KI**. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vermittlung des einschlägigen **EU-Digitalrechts** (u. a. Verordnung über digitale Dienste, Daten- und KI-Regulierung). Die Strategie setzt auf praxisnahe Formate (Fallstudien, Simulationen, Übungsprozesse) und digitale Lernformen (E-Learning, Blended Learning, Selbstlernplattformen) und weist dem **Europäischen Netzwerk für die Ausbildung der Justiz (EJTN)** eine zentrale Koordinationsrolle zu.

Weiterführende Informationen:

https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/digitalisation-justice/communication-digitaljustice2030_en

https://commission.europa.eu/document/download/1248005c-38c5-4f74-9417-997cc6ad34ad_en?filename=JUST_template_comingsoon_standard_5.pdf

KOM prüft Online-Plattform Shein

Die Europäische Kommission hat am 26.11.2025 der Online-Plattform Shein im Rahmen des Digital Services Act (DSA) ein formelles Auskunftersuchen übermittelt. Anlass sind Hinweise darauf, dass auf der Plattform illegale Produkte wie kinderähnliche Sexpuppen und Waffen angeboten wurden. Die Kommission vermutet, dass Shein ein systematisches Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU darstellen könnte. Shein wurde insbesondere dazu aufgefordert, Informationen vorzulegen, die dokumentieren, wie die Plattform den Vertrieb illegaler Produkte verhindert und Minderjährige vor altersunangemessenen Inhalten schützt.

Am gleichen Tag hat das Europäische Parlament in Form einer Entschließung auf den Schutz von Minderjährigen im Internet insbesondere zum Problem des Verkaufs illegaler Produkte über Online-Plattformen hingewiesen und die Kommission zum Handeln aufgefordert.

Weiterführende Informationen:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/dsa-kommission-fordert-von-shein-informationen-uber-verkauf-illegaler-produkte-2025-11-26_de

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0299_DE.pdf

Erste Geldbuße gegen X und Transparenz-Zusagen von TikTok nach dem DSA

Am 05.12.2025 hat die Europäische Kommission erstmals eine Nichteinhaltungs-Entscheidung nach dem Digital Services Act (DSA) getroffen und X (ehemals Twitter) wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten mit einer Geldbuße von 120 Mio. Euro belegt (u.a. irreführende Ausgestaltung des „blauen Häkchens“, mangelnde Transparenz des Werbearchivs, fehlender Datenzugang für Forschende). Parallel dazu akzeptierte die

Kommission verbindliche Zusagen von TikTok zur Verbesserung der Werbetransparenz (vollständige Anzeigehalte inkl. URL, Aktualisierung des Werbearchivs binnen 24 Stunden, Offenlegung der Targeting-Kriterien und aggregierter Nutzerdaten sowie zusätzliche Such- und Filteroptionen). Beide Entscheidungen markieren einen wichtigen Schritt in der Durchsetzung des DSA gegenüber sehr großen Online-Plattformen und konkretisieren die Anforderungen an Werbe- und Datentransparenz.

Weiterführende Informationen:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/gesetz-uber-digitale-dienste-eu-kommission-verhangt-geldbusse-hohe-von-120-millionen-euro-gegen-x-2025-12-05_de

Europäisches Parlament (EP)

Rechtsausschuss für geringere Anforderungen an Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Am **13.10.2025** hat der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments seinen **Standpunkt zu Änderungen der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie an die unternehmerischen Sorgfaltspflichten („Lieferkettengesetz“)** beschlossen. Zugleich sprach sich der Ausschuss dafür aus, die **Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission** aufzunehmen.

Hinsichtlich der **Sorgfaltspflichten von Unternehmen** zur Vermeidung und Begrenzung negativer Auswirkungen auf **Menschenrechte und Umwelt** fordert der Ausschuss eine **deutliche Einschränkung des Anwendungsbereichs**. Danach sollen die Pflichten nur für **große EU-Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten** und einem **Nettojahresumsatz von über 1,5 Mrd. Euro** gelten (ursprünglich: 1.000 Beschäftigte und 450 Mio. Euro Umsatz). Zudem sollen Unternehmen bei der Einholung der für ihre Sorgfaltspflichtprüfungen erforderlichen Informationen von ihren Geschäftspartnern einen **risikobasierten Ansatz** verfolgen. Eine **Haftung für Verstöße gegen Sorgfaltspflichten** soll es nach dem Willen des Ausschusses **ausschließlich nach nationalem Recht** geben, nicht jedoch auf EU-Ebene.

Auch bei der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** schlägt der Ausschuss eine weitere **Reduzierung des Anwendungsbereichs** gegenüber dem Kommissionsvorschlag vor. Während die Kommission bereits eine Verringerung der Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen um rund 80 % angestrebt hatte, will der JURI-Ausschuss künftig nur noch **Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Jahresnettoumsatz von über 450 Mio. Euro** erfassen. Diese Einschränkungen sollen **auch für die Berichterstattung nach den Taxonomie-Regeln** gelten.

Weitergehende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251009IPR30836/sustainability-reporting-and-due-diligence-simpler-rules-for-fewer-companies>

EU-Parlament bestätigt Kompromisstext zur grenzüberschreitenden Durchsetzung der DSGVO

Am 21.10.2025 hat das Europäische Parlament in seiner Plenarsitzung den im Rahmen der Trilogverhandlungen erzielten Kompromisstext zum Verordnungsvorschlag der Kommission über zusätzliche Verfahrensvorschriften für die Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in erster Lesung angenommen.

Mit der neuen Verordnung wird eine **effizientere, kohärentere und unionsweit harmonisierte Anwendung** der DSGVO in grenzüberschreitenden Fällen angestrebt. Der Rechtsakt konkretisiert insbesondere die **prozessualen Rechte von Beschwerdeführern und Verantwortlichen**, legt **verbindliche Fristen und Verfahrensstandards** fest und etabliert **klare Kooperationsmechanismen** zwischen den nationalen

Datenschutzaufsichtsbehörden. Zudem schafft er eine **präzisere Zuständigkeitsabgrenzung** zwischen der federführenden und den betroffenen Aufsichtsbehörden, um **Rechtssicherheit und Verfahrensklarheit** zu gewährleisten.

Die neuen Vorschriften sollen zu **mehr Transparenz** beitragen und die **Bearbeitung komplexer grenzüberschreitender Datenschutzfälle beschleunigen**. Das Parlament hob in diesem Zusammenhang die zentrale Bedeutung einer **wirksamen Durchsetzung der DSGVO** für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den europäischen Datenschutzrahmen hervor. Nach der formellen Annahme durch den Rat tritt die Verordnung am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Weitergehende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251017IPR30992/data-protection-clearer-rules-for-cross-border-enforcement>

EU-Parlament lehnt JURI-Mandat zu vereinfachten Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten ab

Am 22.10.2025 hat das Europäische Parlament das vom Rechtsausschuss (JURI) am 13.10.2025 beschlossene Mandat zu den vereinfachten Anforderungen an Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten mit 309 Ja- und 318 Neinstimmen sowie 32 Enthaltungen abgelehnt. Dieses sah u.a. eine deutliche Einschränkung des Anwendungsbereichs (mehr als 5.000 Beschäftigte/1,5 Mrd. Euro Nettojahresumsatz hinsichtlich der Sorgfaltspflichten und mehr als 1.000 Beschäftigte/450 Mio. Euro Nettojahresumsatz bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung) sowie eine Haftung nur nach nationalem Recht vor (siehe dazu EU- Wochenbericht 36/2025). Damit ist der vom Rechtsausschuss verabschiedete Verhandlungsauftrag zunächst hinfällig.

In der Plenarsitzung am 13.11.2025 soll nun über Änderungsanträge abgestimmt werden (vgl. Art. 72 Abs. 3 Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments). Erst danach kann das Parlament seine Position festlegen und in die Trilogverhandlungen mit Rat und Europäischer Kommission eintreten.

Weitergehende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251016IPR30956/meps-to-vote-on-simplified-sustainability-and-due-diligence-rules-in-november>

Omnibus I – Mehrheit im EP für deutlich schwächere Pflichten

Das Europäische Parlament hat am 13.11.2025 seine Verhandlungsposition zu den im Rahmen des ersten Omnibuspakets vorgeschlagenen Änderungen an der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) sowie der Richtlinie zur Sorgfaltspflicht für unternehmerische Nachhaltigkeit (CSDDD) angenommen (382 Stimmen, 249 Gegenstimmen, 13 Enthaltungen). Für diese Verhandlungsposition stimmten

überwiegend Abgeordnete der EVP, der EKR, des ESN und der P/E. Die Grünen stimmten geschlossen und die S&D und Renew überwiegend dagegen.

Inhaltlich positioniert sich das EP hinsichtlich der **CSRD** nun dahingehend, dass nur große Unternehmen, die im Durchschnitt **mehr als 1.750 Beschäftigte** und **einen Jahresnettoumsatz von über 450 Mio. EUR** aufweisen, den Berichtspflichten unterliegen sollten. Nur diese Unternehmen wären verpflichtet, **soziale und ökologische Informationen** gemäß den **Taxonomie-Vorgaben** offenzulegen. Die Berichtspflichten würden **inhaltlich reduziert, qualitative Angaben verringert** und **sektorspezifische Standards** freiwillig gestaltet. Kleinere Unternehmen würden gegenüber zusätzlichen Informationsanforderungen großer Geschäftspartner geschützt, indem vorgesehen ist, dass Unternehmen innerhalb des CSRD-Anwendungsbereichs von Wertschöpfungspartnern unterhalb der Schwellen grundsätzlich nur solche Nachhaltigkeitsdaten anfordern dürfen, die in den freiwilligen KMU-Standards vorgesehen sind, abgesehen von branchenüblich geteilten Zusatzinformationen.

Die **CSDDD** soll ebenfalls gelockert werden. Die **Sorgfaltspflichten** sollen ausschließlich für **sehr große Unternehmen** gelten – insbesondere für Konzerne mit **mehr als 5.000 Beschäftigten** und einem **Nettoumsatz von mindestens 1,5 Mrd. EUR**. Diese Unternehmen sollen einen **risikobasierten Ansatz** zur Identifizierung und Überwachung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt anwenden. **Systematische Informationsanfragen an kleinere Zuliefernde** sind **nicht vorgesehen**; zusätzliche Auskünfte sollen nur eingeholt werden, wenn nach einer risikobasierten Prüfung wahrscheinliche und schwerwiegende Risiken identifiziert wurden. Die Pflicht zur Erstellung eines **Übergangsplans zur Vereinbarkeit mit dem Pariser Abkommen entfällt vollständig**. Die ursprünglich vorgesehenen zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen auf europäischer Ebene würden gestrichen. Etwaige **Entschädigungsansprüche** geschädigter Personen wären damit ausschließlich nach **nationalem Recht** durchzusetzen. Leitlinien sollen durch die Kommission und den Rat bereitgestellt werden.

Zur Unterstützung der Unternehmen soll zudem ein **zentrales digitales Portal** eingerichtet werden, das kostenfreien Zugang zu Vorlagen, Leitfäden und Informationen zu den relevanten EU-Berichtspflichten bietet und die bestehenden Angebote, etwa den European Single Access Point (ESAP), ergänzt.

Die Verhandlungen mit dem Rat, der seine Position zum ersten Omnibus-Paket bereits im Juni 2025 festgelegt hat, sollen voraussichtlich am 18.11.2025 beginnen. Ziel der Institutionen ist es, die Verhandlungen bis **Ende 2025** abzuschließen.

Die Abstimmung wurde nicht nur wegen der inhaltlichen Reichweite der vorgeschlagenen Änderungen, sondern auch wegen ihrer politischen Signalwirkung mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. In monatelangen Verhandlungen war es den Fraktionen der EVP, der Sozialdemokraten (S&D) und von Renew nicht gelungen, sich auf einen gemeinsamen Kurs zur Anpassung der Nachhaltigkeitspflichten im Rahmen des ersten Omnibuspakets zu verständigen.

Weiterführende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251106IPR31296/parlament-unterstuetzt-vereinfachung-der-berichts-und-sorgfaltspflichten>

EU-Parlament verschärft Kritik an Ungarn und fordert Sanktionsschritt nach Artikel 7 EUV

In seiner Plenarsitzung vom 25.11.2025 hat das Europäische Parlament erneut Stellung zum seit dem Jahr 2018 laufenden Artikel-7-Verfahren gegen Ungarn bezogen. Mit einer Mehrheit von 415 Stimmen bei 193 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen verabschiedeten die Abgeordneten eine Entschließung, in der sie die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn als gravierend verschlechtert bewerten.

Der zweite Zwischenbericht des Parlaments konstatiert eine fortschreitende Erosion der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn und dokumentiert persistente Verstöße gegen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte. Er bewertet Defizite in zwölf Problembereichen, darunter strukturelle Mängel im Wahlsystem, die eingeschränkte Unabhängigkeit der Justiz sowie systemische Korruptionsrisiken. Die Abgeordneten kritisieren insbesondere die Nichtbeachtung von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch ungarische Behörden sowie die Behinderung der nationalen Antikorruptionsbehörde mit potenziellen Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln. **Zugleich missbilligt das Parlament die Entscheidung der Kommission, zuvor eingefrorene Kohäsionsmittel freizugeben, und warnt vor Schlupflöchern bei der Anwendung der Konditionalitätsverordnung.** Zudem werden Einschränkungen der Grundrechte, Eingriffe in Medien- und Wissenschaftsfreiheit sowie politisierte wirtschaftliche Praktiken und diskriminierende Maßnahmen gegen LGBTIQ-Veranstaltungen beanstandet. **Das Parlament verweist in diesem Zusammenhang erneut auf seine Einschätzung, Ungarn habe sich zu einem „hybriden System der Wahlautokratie“ entwickelt.** Besondere Sorge bereitet der zunehmende Einsatz nicht gekennzeichneteter, KI-generierter politischer Inhalte und Deepfakes im Vorfeld der Wahlen 2026, die als Gefahr für die Integrität demokratischer Prozesse bewertet werden**, insbesondere im Lichte des Gesetzes über digitale Dienste (DSA), der Datenschutz-Grundverordnung und des künftigen KI-Rechtsrahmens. **Kritisch hervorgehoben wird zudem der wiederholte taktische Einsatz des ungarischen Vetorechts im Rat zur Durchsetzung nationaler Interessen.**

Auf Grundlage dieser Entwicklungen fordert das Parlament, das Verfahren nach Artikel 7 EUV weiter voranzutreiben und plädiert ausdrücklich für die Einleitung des eigentlichen Sanktionsmechanismus nach Artikel 7 Absatz 2 EUV.

Weiterführende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251120IPR31492/parlament-warnt-vor-ungarns-verscharfter-rechtsstaatlichkeitskrise>

EP nimmt Entwurf der Verordnung gegen Schleuserkriminalität an

Das Europäische Parlament hat am 25.11.2025 in erster Lesung den Verordnungsentwurf zur Änderung der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel angenommen. Grundlage war eine zuvor erzielte Trilog-Einigung mit dem Rat. Vorgesehen sind u.a. erweiterte Verpflichtungen zum Informationsaustausch

zwischen nationalen Behörden und Europol sowie die Einrichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Migrantenschleusung als ständige Struktur innerhalb von Europol unter Beteiligung von Frontex und Eurojust. Die Neuregelungen werden vollständig in die bestehende Europol-Verordnung integriert; zur Deckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands erhält Europol ein Budget von 50 Mio. Euro und 50 neue Stellen.

Nach der noch ausstehenden formellen Zustimmung des Rates können die Änderungen in Kraft treten.

Weiterführende Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/09/25/migrant-smuggling-council-and-european-parliament-want-stronger-role-for-europol/>

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2025-0109_EN.html#_section6

Bericht des EP (AFET) zum Zustand von Menschenrechten und Demokratie

Am 02.12.2025 stand im Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AFET) die jährliche Bilanz zur weltweiten Lage der Menschenrechte und der Demokratie auf der Tagesordnung. Die Abgeordneten verurteilen die zunehmende Verschlechterung der Menschenrechtssituation, den beschleunigten Rückgang der Demokratie und den Anstieg von Menschenrechtsverletzungen. Besonders Desinformation und Cyberangriffe während der Wahlperioden tragen danach zum Demokratieabbau bei.

Der Bericht bewertet die Instrumente der EU zum Schutz von Menschenrechten und Demokratie und kritisiert die fehlende Konditionalität in der Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Handels- und internationale Abkommen sollen stärker genutzt werden und Menschenrechtsklauseln wirksam umgesetzt werden. Sanktionen der EU werden als zentrales Mittel zum Schutz von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten hervorgehoben, mit der Forderung nach einer breiteren und systematischeren Anwendung.

Die Abgeordneten empfehlen der EU, die Einhaltung internationaler Gerichtsurteile sicherzustellen, humanitäre Korridore einzurichten, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und ein eigenes Budget für Menschenrechte und Demokratie im Finanzrahmen 2028–2034 bereitzustellen. Der Bericht soll die Grundlage für den neuen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie nach 2027 bilden und wird Anfang 2026 im Plenum abgestimmt.

Empfehlungen der MdEP für einen neuen EU-Rahmen für innovative Unternehmen

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat am 11.12.2025 Empfehlungen für einen neuen EU-Rechtsrahmen zur **Förderung von Investitionen, Innovation und grenzüberschreitender Unternehmensmobilität** angenommen. Kern der Initiative ist das sogenannte „28. Gesellschaftsregime“, das eine **vollständig harmonisierte Unternehmensform auf EU-Ebene** schaffen soll, insbesondere für KMU, Start-ups und Scale-ups. Vorgesehen ist eine neue Gesellschaftsform, die „**Unified European Company (S.EU)**“, die digital innerhalb von 48 Stunden registriert werden kann, eine

Haftungsbeschränkung aufweist, und als **nicht börsennotierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit **Sitz in einem EU-Mitgliedstaat** ausgestaltet sein soll. Sie soll mit einem **eingezahlten Mindestkapital von einem Euro** auskommen und ihren Sitz innerhalb der EU **ohne Auflösung und Neugründung** verlegen können. **Eine Beschränkung auf innovative Unternehmen ist nicht vorgesehen.** Flankiert werden soll dies durch ein einheitliches digitales, mehrsprachiges Portal für Behördenkontakte und Investoreninformationen. Zudem fordern die MdEP **einen besseren Zugang zu Kapital**, u.a. durch alternative Finanzierungsmodelle jenseits von Venture Capital, sowie EU-weit **harmonisierte Regeln zur Gewinnung von Investoren.** Vorgesehen sind außerdem gemeinsame Vorschriften für Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. **Mitarbeiteraktienprogramme/ESOPs und Aktienoptionen**),, um Talente anzuziehen und zu halten. Streitigkeiten sollen über beschleunigte, spezialisierte **Streitbeilegungsmechanismen**, auch in englischer Sprache, gelöst werden. **Als nächster Schritt** wird der Bericht im Plenum abgestimmt. Die Kommission soll bis zum ersten Quartal 2026 einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorlegen.

Weiterführende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20251209IPR32107/meps-recommendations-for-a-new-eu-framework-for-innovative-companies>

Nachhaltigkeitsomnibus - EP billigt Trilog-Einigung

Am 16.12.2025 hat das **Plenum** des Europäischen Parlaments die in den Trilogverhandlungen erzielte Einigung zum **Nachhaltigkeitsomnibuspaket gebilligt.** Das Vereinfachungspaket ändert insbesondere die CSRD und die CSDDD/CS3D und **reduziert die Anforderungen** an die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** sowie die **unternehmerischen Sorgfaltspflichten** und verschiebt den **Geltungsbeginn** auf das Jahr **2029.** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll künftig nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und mehr als 450 Mio. Euro Nettojahresumsatz treffen. Sorgfaltspflichten sollen nur für sehr große Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Mrd. Euro Nettojahresumsatz gelten und erst ab dem 26.07.2029 Anwendung finden (u.a. Wegfall der Pflicht zu Klimatransitionsplänen, siehe dazu). Nun muss der Rat der Einigung formell zustimmen. Anschließend kann die Änderungsrichtlinie nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Weiterführende Informationen:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251211IPR32164/einfachere-nachhaltigkeitsberichterstattung-und-sorgfaltspflicht-fur-unternehmen>

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)

Zur internationalen Zuständigkeit nach Forderungsabtretung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 09.10.2025 (Rechtssache C-551/24) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts Krakau (Polen) über die internationale Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO) entschieden.

Dem Verfahren lag zugrunde, dass ein Inkassounternehmen (AirHelp Germany GmbH) aus abgetretenem Recht eines Fluggastes gegen die Deutsche Lufthansa AG einen Ausgleichsanspruch nach der Fluggastrechte-VO (VO 261/2004) geltend machte. Die Lufthansa AG wandte ein, dass nach der allgemeinen Zuständigkeitsregel des Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ausschließlich deutsche Gerichte zuständig seien.

Der EuGH stellt klar, dass die besondere Zuständigkeitsregelung des Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich Brüssel Ia-VO, der **Erfüllungsort für Dienstleistungen, auch bei einer Forderungsabtretung Anwendung** findet. Maßgeblich sei nicht das Fehlen eines unmittelbaren Vertragsverhältnisses zwischen den Prozessparteien, sondern die vertragliche Grundlage des geltend gemachten Anspruchs, nämlich der ursprüngliche Luftbeförderungsvertrag.

Damit kann der Zessionar die Klage an dem Ort erheben, an dem die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden müssen, also am Abflug- oder Ankunftsort des betreffenden Fluges.

Weiterführende Informationen:

<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=305030&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3135679>

EuGH präzisiert Begriff der „Entscheidung“ beim Europäischen Haftbefehl

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 09.10.2025 (Rechtssache C-798/23) die Auslegung des Begriffs „Verhandlung [...], die zu der Entscheidung geführt hat“ im Sinne des Art. 4a Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl weiter konkretisiert.

Auf Vorlage des Supreme Court of Ireland stellt der EuGH klar, dass eine **Umwandlungsentscheidung, mit der eine Maßnahme der polizeilichen Aufsicht wegen Verstößen in eine Freiheitsstrafe überführt wird, eine eigenständige richterliche Entscheidung im Sinne des Art. 4a Abs. 1** darstellt. Maßgeblich sei, dass das nationale Gericht hierbei Ermessen ausübt und damit über eine neue Freiheitsentziehung aufgrund des Auflagenverstoßes entscheidet. Es handele sich nicht um eine reine Vollstreckungsmaßnahme, sondern um eine neue Entscheidung im Sinne des Rahmenbeschlusses. Die Überstellung dürfe daher nicht allein wegen der Abwesenheit der

betroffenen Person verweigert werden, sofern eine der Schutzkonstellationen des Art. 4a Abs. 1 Buchstaben a bis d erfüllt sei.

Ausgangspunkt war eine Entscheidung eines lettischen Gerichts, das nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe eine dreijährige polizeiliche Aufsicht angeordnet hatte. Wegen Verstößen gegen die Auflagen dieser Aufsicht wandelte das Gericht die verbleibende Überwachungsdauer nach dem Schlüssel zwei Tage Aufsicht gleich ein Tag Freiheitsstrafe in eine Haftstrafe um. Der Betroffene blieb der Anhörung fern, woraufhin ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde. Die irischen Gerichte, zunächst der High Court und anschließend das Court of Appeal, verweigerten die Überstellung auf Grundlage der nationalen Umsetzung des Art. 4a. Der Supreme Court legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor.

Weiterführende Informationen:

<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&cid=1213714&dir=&docid=305023&doclang=EN&mode=req&occ=first&pageIndex=0&part=1&text=>

Auslegung des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne der EU-Fluggastrechteverordnung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 16.10.2025 (Rechtssache C-399/24) entschieden, dass ein Blitzeinschlag in ein Flugzeug als „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 gilt, wenn das Fluggerät, mit dem ein Flug durchgeführt werden sollte, von einem Blitz getroffen wurde und dies zu obligatorischen Sicherheitsüberprüfungen mit der Folge einer verspäteten Freigabe für den Einsatz geführt hat.

In dem zugrunde liegenden Fall wurde ein Flugzeug vor der Landung vom Blitz getroffen. Aufgrund der danach vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen verzögerte sich der Folgetransfer um mehr als sieben Stunden.

Der Gerichtshof stellt klar, dass die EU-Fluggastrechteverordnung so auszulegen sei, dass der Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ auch die mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen umfasse, zu denen die Gefahr eines Blitzeinschlags gehört. Ein Blitzeinschlag, nach dem das Flugzeug ausschließlich aufgrund dieses Ereignisses obligatorischen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen werden muss, sei nicht untrennbar mit dem System zum Betrieb des Flugzeugs verbunden und könne nicht als Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens angesehen werden.

Allerdings müsse das Luftfahrtunternehmen nachweisen, dass es alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um den Eintritt des außergewöhnlichen Umstands und seine Folgen, etwa eine erhebliche Verspätung, zu vermeiden.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/site/upload/docs/application/pdf/2025-10/cp250132de.pdf>

https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/jurisprudence?sort=DOC_DATE-DESC&searchTerm=%22C-399%2F24%22&publishedId=C-399%2F24

Ursprünglich geplante Ankunftszeit entscheidend für Flugverspätung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 30.10.2025 (Rechtssache C-558/24) entschieden, dass sich ein Luftfahrtunternehmen im Falle einer erheblichen Flugverspätung nicht auf eine kurz vor dem Abflug übermittelte, geänderte Buchungsbestätigung mit modifizierten Ankunftszeiten berufen kann.

Dem Verfahren lag ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Landshut zugrunde. Den klagenden Fluggästen war am Tag vor der planmäßigen Beförderung eine neue Buchungsbestätigung mit verspäteten Abflug- und Ankunftszeiten übermittelt worden. Der tatsächlich durchgeführte Flug erreichte den Zielort mit nahezu vier Stunden Verzögerung gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Ankunftszeit. Die beklagte Fluggesellschaft machte geltend, die Verspätungsdauer sei anhand der in der aktualisierten Buchungsbestätigung angegebenen neuen Ankunftszeit zu bestimmen, sodass ein Ausgleichsanspruch nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung) nicht bestehe.

Der EuGH verwarf diese Argumentation und stellte klar, dass eine nachträgliche Mitteilung keine rechtliche Relevanz für die Berechnung der Verspätungsdauer entfalte. Maßgeblich bleibe die im ursprünglichen Flugplan vorgesehene Ankunftszeit. Das ergebe sich aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Fluggastrechteverordnung, deren Zweck in der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Fluggäste liege.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=305682&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=9601338>

EuGH zu den Folgen des Widerrufs bei Kfz-Kreditverträgen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 30.10.2025 (Rechtssache C-143/23) auf Vorlage des Landgerichts Ravensburg zentrale Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2008/48/EG bei verbundenen Kfz-Kreditverträgen entschieden. Die Kläger hatten die Kfz-Käufe über Darlehensverträge bei der Mercedes-Benz Bank AG bzw. der Volkswagen Bank GmbH finanziert und von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht.

Der EuGH stellt klar, dass die 14-tägige Widerrufsfrist bei Verbraucherkreditverträgen nicht zu laufen beginnt, wenn der Kreditvertrag den bei Zahlungsverzug geltenden Zinssatz nicht als konkreten Prozentsatz ausweist. Die Frist setze erst nach ordnungsgemäßer Nachholung dieser Pflichtangabe ein. Solange diese Information fehlt oder nicht wirksam nachgereicht wurde, könne der Kreditgeber zudem nicht mit Erfolg einwenden, dass der Verbraucher aufgrund seines Verhaltens zwischen Abschluss des Vertrags und der Ausübung des Widerrufsrechts sein Widerrufsrecht rechtsmissbräuchlich ausgeübt habe. Der Verbraucher könne indes verpflichtet sein, für den Zeitraum zwischen Auszahlung des Darlehens und der Rückgabe des Fahrzeugs den vertraglich vereinbarten Sollzins zu entrichten.

Hinsichtlich der Rückabwicklung betont der EuGH, dass der vom Verbraucher zu leistende Wertersatz den tatsächlichen, aus Nutzung und Zustand des Fahrzeugs resultierenden Wertverlust widerspiegeln müsse. Eine Berechnung nach der Differenz zwischen Händlerverkaufs- und Händlereinkaufspreis sei insoweit unzulässig, als in dieser Berechnungsmethode Faktoren enthalten seien, die mit der Nutzung des Fahrzeugs durch den Verbraucher nichts zu tun hätten, etwa Händlermargen, Vermarktungskosten oder Umsatzsteuer. Zugleich hält der Gerichtshof fest, dass es dem Unionsrecht nicht widerspreche, wenn nationales Recht vorsehe, dass der Verbraucher für den Zeitraum zwischen Auszahlung des Darlehens an den Verkäufer und der Rückgabe des Fahrzeugs den vertraglich vereinbarten Sollzins zu entrichten habe; dabei handele es sich nicht um eine Sanktion, sondern um die Gegenleistung für die tatsächliche Kapitalüberlassung.

Schließlich bestätigt der Gerichtshof, dass die Richtlinie 2008/48/EG die Folgen des Widerrufs eines mit einem Fahrzeug verbundenen Kreditvertrags nicht vollständig harmonisiert. Die Mitgliedstaaten könnten unter Beachtung des Grundsatzes der Äquivalenz und der Effektivität die Wirkungen der Ausübung des Widerrufsrechts präzisieren, auch in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung der angefallenen Zinsen und deren Zahlungsmodalitäten.

Weiterführende Informationen:

<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=305672&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=9432827>

EuGH bestätigt Mindestlohnrichtlinie weitgehend

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 11.11.2025 (Rs. C-19/23) zur Mindestlohnrichtlinie (EU) 2022/2041 entschieden, dass die EU beim Erlass der Richtlinie ihre Gesetzgebungskompetenz nur hinsichtlich einzelner Vorschriften überschritten hat.

Der EuGH erklärte drei Passagen des Artikels 5 der Richtlinie für nichtig, nämlich den verbindlichen Kriterienkatalog in Absatz 2, den Verweis hierauf in Artikel 5 Absatz 1 Satz 5 sowie den Teil von Artikel 5 Absatz 3, der Indexierungsmechanismen untersagte, die zu einer Senkung des gesetzlichen Mindestlohns führen. Diese Regelungen wertete der Gerichtshof als unzulässigen unmittelbaren Eingriff in die Festsetzung des Arbeitsentgelts im Sinne von Artikel 153 Absatz 5 AEUV, der eine Regelung des Arbeitsentgelts durch Unionsrecht ausschließt.

Im Übrigen bestätigte der EuGH die Richtlinie als wirksam auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b AEUV (Arbeitsbedingungen) gestützten Rechtsakt und stellte klar, dass die Union verfahrensrechtliche Mindestvorgaben für nationale Mindestlohnregime sowie Maßnahmen zur Förderung von Tarifverhandlungen erlassen darf, solange die materielle Lohnhöhe und das Koalitionsrecht bei den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern verbleiben.

Weiterführende Informationen:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=306038&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=3468102>

EuGH urteilt zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 25.11.2025 (Rechtssache C-713/23), entschieden, dass die Weigerung Polens, eine im europäischen Ausland rechtmäßig geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe im Personenstandsregister umzuschreiben und damit anzuerkennen, gegen das Unionsrecht verstößt und **insbesondere mit Art. 20 und 21 AEUV in Verbindung mit Art. 7 und 21 der Grundrechtecharta unvereinbar ist.**

Der EuGH hat klargestellt, dass zwar die Ehegesetzgebung in die nationale Zuständigkeit fällt, die Mitgliedstaaten dabei aber die unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechte der Betroffenen wahren müssen. Da die Ehegatten – **zwei polnische Staatsangehörige, von denen einer zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt** – in einem anderen Mitgliedstaat ein rechtmäßiges Familienleben begründet haben, müssen sie dieses bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat fortführen können. Eine Nichtanerkennung würde zu erheblichen administrativen, beruflichen und privaten Nachteilen führen und verletze sowohl das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht als auch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens **sowie das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot wegen der sexuellen Ausrichtung.** Zugleich betont der EuGH, dass die Anerkennungspflicht weder die nationale Identität noch die öffentliche Ordnung Polens berührt, weil dadurch keine Pflicht entsteht, die gleichgeschlechtliche Ehe ins nationale Recht zu übernehmen. Da die Umschreibung im polnischen Recht die einzige Modalität zur Anerkennung ausländischer Ehen darstellt, ist sie unionsrechtskonform auch auf gleichgeschlechtliche Ehen anzuwenden.

Weiterführende Informationen:

<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=306543&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=14370383>

EuGH urteilt über Datenschutz auf Online-Marktplatz-Websites

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 02.12.2025 (Rechtssache C-492/23) entschieden, dass der Betreiber einer Online-Marktplatz-Website für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, die in den auf seiner Plattform veröffentlichten Anzeigen enthalten sind.

Der EuGH hat klargestellt, dass der Betreiber eines Online-Marktplatzes vor der Veröffentlichung dieser Anzeigen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen diejenigen Anzeigen identifizieren muss, die sensible Daten enthalten, und überprüfen muss, ob der Nutzer, der im Begriff ist, eine solche Anzeige zu platzieren, die Person ist, deren sensible Daten darin enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, muss er überprüfen, ob die Person, deren Daten veröffentlicht werden, in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt hat. Ohne diese Einwilligung hat der Betreiber die Veröffentlichung der fraglichen Anzeige zu verweigern, es sei denn, diese fällt unter eine der anderen nach der DSGVO vorgesehenen Ausnahmen. **Zudem muss sich der Betreiber bemühen, durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu verhindern, dass Anzeigen mit sensiblen Daten von seiner Plattform kopiert und auf anderen Websites unrechtmäßig weiterveröffentlicht werden.** Schließlich stellt der Gerichtshof klar, dass sich

der Betreiber eines Online-Marktplatzes nicht unter Berufung auf die in der Richtlinie 2000/31 vorgesehene Haftungsbefreiung diesen Verpflichtungen, die ihm gemäß der DSGVO obliegen, entziehen kann.

Weiterführende Informationen:

<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=306764&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=295448>

Vertragsverletzung Polens wegen Verfassungsgerichtsurteilen zur Anwendung und zum Vorrang des Unionsrechts

Am **18.12.2025** hat der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Große Kammer Rs. C-448/23)** entschieden, dass Polen gegen Unionsrecht verstoßen hat, weil der **polnische Verfassungsgerichtshof (Trybunał Konstytucyjny)** in zwei Urteilen aus dem Jahr 2021 (**P 7/20, K 3/21**) zentrale Vorgaben des Unionsrechts als „**ultra vires**“ zurückgewiesen und damit die Anwendung von EU-Recht in Polen beeinträchtigt hatte.

Der EuGH stellte insbesondere Verstöße gegen **Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV** (wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz) fest. Die polnischen Verfassungsgerichtsurteile hinderten nationale Gerichte daran, die unionsrechtlichen Anforderungen an unabhängige Gerichte effektiv durchzusetzen, u. a. indem sie die unionsrechtlich gebotene gerichtliche Kontrolle in Zusammenhang mit **Richterernennungen** und der Beurteilung der ordnungsgemäßen Besetzung von Gerichten praktisch ausschlossen. Zudem beanstandete der EuGH, dass der polnische Verfassungsgerichtshof die **Bindungswirkung von einstweiligen Anordnungen des EuGH nach Art. 279 AEUV** in Fragen der Justizorganisation in Frage gestellt hatte.

Weiter bejahte der EuGH einen Verstoß gegen die Grundsätze der **Autonomie, des Vorrangs, der Effektivität und der einheitlichen Anwendung** des Unionsrechts sowie gegen die **Bindungswirkung** der Rechtsprechung des EuGH. Denn nationale (Verfassungs-)Gerichte dürfen EuGH-Entscheidungen nicht einseitig als ultra vires behandeln oder deren Anwendung untersagen. Die Berufung auf **nationale Verfassungsidentität (Art. 4 Abs. 2 EUV)** rechtfertigt dies nicht.

Schließlich stellte der EuGH fest, dass der **Trybunał Konstytucyjny** selbst wegen **Unregelmäßigkeiten bei der Ernennung von drei Mitgliedern (Dezember 2015)** sowie bei der Ernennung der **Präsidentin (Dezember 2016)** nicht die Anforderungen an ein **unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht** erfüllt.

Weiterführende Informationen:

<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=307225&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8187001>

EuGH zur Europäischen Ermittlungsanordnung in Strafsachen

Am 18.12.2025 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Rs. C-325/24) zur Richtlinie 2014/41/EU über die **Europäische Ermittlungsanordnung** entschieden. In dem zugrunde liegenden italienischen Strafverfahren war der Beschuldigte in Belgien inhaftiert. Eine Ermittlungsanordnung zur Vernehmung per Videokonferenz war von den belgischen Behörden abgelehnt worden.

Der EuGH stellt klar, dass eine Europäische Ermittlungsanordnung sowohl auf die zeitweilige Überstellung einer in einem anderen Mitgliedstaat inhaftierten Person nach Art. 22 der Richtlinie als auch auf deren Vernehmung per Videokonferenz nach Art. 24 der Richtlinie gerichtet sein kann, sofern die Maßnahme der Erlangung von Beweisen dient und ihre Durchführung nicht über das hierfür Erforderliche hinausgeht. Dass dadurch zugleich die Teilnahme an der Verhandlung ermöglicht wird, steht dem nicht entgegen. Die Vollstreckung einer Ermittlungsanordnung zur Videokonferenz-Vernehmung darf zudem nicht allein mit der Begründung versagt werden, dass die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall im Vollstreckungsstaat nicht zur Verfügung stünde.

Außerdem betont der EuGH, dass Versagungsgründe nebeneinander anwendbar bleiben. Wenn der grundrechtsbezogene Versagungsgrund nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie nicht greift, kann die Vollstreckung dennoch aus anderen in der Richtlinie vorgesehenen Gründen versagt werden. Schließlich verlangt der EuGH für eine Versagung wegen Verstoßes gegen wesentliche Grundsätze des Rechts des Vollstreckungsstaats nach Art. 24 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie eine einzelfallbezogene Prüfung. Eine pauschale Ablehnung allein auf Grundlage allgemeiner Leitlinien genügt nicht.

Weiterführende Informationen:

<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=307243&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7583811>

Rat der Europäischen Union

Justizrat mit Schwerpunkten auf dem UN-Übereinkommen gegen Cyberkriminalität und Rechtsstaatlichkeit

Weitere Themen: Bekämpfung der Straflosigkeit im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, die Zukunft von Eurojust und Vorratsdatenspeicherung

Am 13.10.2025 fand in Luxemburg der Rat der Justizministerinnen und -minister statt. Deutschland war durch **Dr. Stefanie Hubig**, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, vertreten. Auf der Tagesordnung standen unter anderem das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität, die Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung der Straflosigkeit im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, die Zukunft von Eurojust sowie Fragen des Zugangs zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung.

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität – Annahme

Die Justizministerinnen und Justizminister nahmen einen Beschluss an, mit dem die **Kommission und die Mitgliedstaaten ermächtigt** werden, ein **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität zu unterzeichnen**. Das Übereinkommen ist ein internationaler Vertrag, der gemeinsame Regeln auf globaler Ebene festlegt, um die Zusammenarbeit im Bereich der Cyberkriminalität sowie den **Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form** zum Zweck strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren zu verbessern. Das Übereinkommen liegt bis zum 31.12.2026 zur Unterzeichnung bereit und tritt neunzig Tage nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Der amtierende dänische Ratsvorsitz will der Fertigstellung des entsprechenden Ratsbeschlusses für die Europäische Union und die Mitgliedstaaten über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Computerkriminalität Vorrang einräumen, um die **Zustimmung des Europäischen Parlaments** alsbald einzuholen.

Entwicklungen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit im Justizbereich – Gedankenaustausch

Im Anschluss fand ein Meinungsaustausch mit dem Schwerpunkt der **politischen Teilhabe als Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit** statt. Hintergrund sind die **Bedrohungen und Gewalttaten**, denen sich **Politikerinnen und Politiker** vermehrt ausgesetzt sehen. Der dänische Ratsvorsitz hatte hierzu ein Papier mit drei diskussionsleitenden Fragen vorab zirkuliert.

Der **Digital Services Act (DSA)** verpflichtet bereits jetzt digitale Plattformen zur **Verhinderung der Verbreitung illegaler Inhalte**. Der überarbeitete **Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet** wurde in den DSA aufgenommen, wodurch die **Rechenschaftspflicht der Plattformen** in Bezug auf diese besondere Art illegaler Inhalte verstärkt wird.

Die **Kommission**, vertreten durch die Generaldirektorin der Generaldirektion Justiz Anna Gallego, begrüßte die Aufnahme des Themas in die Tagesordnung und verwies auf den inhaltlichen Konnex zu den laufenden Arbeiten am **European Democracy Shield**, den die Kommission Ende 2025 vorlegen will. Diesbezüglich konkretisierte die Kommission, dass der

Vorschlag auf mehrere Säulen gestützt werde: Bekämpfung von Ausländischer Informationsmanipulation und -einmischung durch Schaffung eines neuen EU Zentrums für demokratische Resilienz, Stärkung der Integrität und Fairness der Wahlen, Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus sowie Erhöhung der gesellschaftlichen Resilienz durch Verbesserung der Medienkompetenz. Ziel ist die **Stärkung** der Mitgliedstaaten **gegen Einflussnahme von außen** sowie die **Förderung** der **demokratischen Resilienz**.

Bekämpfung der Straflosigkeit im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine – Sachstand

Grundlage war ein Sitzungsdokument, das der Dänische Ratsvorsitz an die Mitgliedstaaten geleitet hatte, und in dem der aktuelle **Stand** der Bemühungen zur **Bekämpfung der Straflosigkeit** dargestellt ist. Die Kommission und Eurojust informierten über die jüngsten Entwicklungen. Es handelte sich um einen reinen Informationspunkt; eine Aussprache fand nicht statt.

Die Zukunft von Eurojust – Gedankenaustausch

Es fand ein Austausch über die **Rolle** und die **Zukunft** von **Eurojust** statt.

In diesem Zusammenhang verwies die Kommission auf den im Juli 2025 vorgelegten **Evaluationsbericht**, der die wichtige Rolle von Eurojust bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten betont und zugleich **Verbesserungspotenzial** hinsichtlich der **Effizienz** aufzeigt. Die Kommission plant, im Jahr **2026** einen **Gesetzesvorschlag** vorzulegen, aufbauend auf einem umfassenden **Impact Assessment**. Vor diesem Hintergrund seien die Beiträge der Mitgliedstaaten zum jetzigen Zeitpunkt besonders wertvoll.

Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung (Vorratsdatenspeicherung) – Sachstand

Das Thema wurde sowohl beim Innen- als auch beim Justizteil besprochen. Im Justizteil stand die **Vorratsdatenspeicherung** im Mittelpunkt. Die Kommission hat eine Gesetzesinitiative angekündigt. Es handelte sich um einen reinen Informationspunkt. Eine weitergehende Aussprache fand nicht statt.

In diesem Rahmen erklärte die Kommission, vertreten durch die Generaldirektorin der Generaldirektion Inneres und Migration, Beate Gminder, dass das **Impact Assessment** für den geplanten Vorschlag zur Vorratsdatenspeicherung **bald abgeschlossen** werden solle. Der Tagesordnungspunkt ist Teil der Strategie für Innere Sicherheit der Kommission aus April 2024.

Die Kommission bezieht sich auf **Empfehlungen der High Level Group on Access to Data**, die im November 2024 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Darin wird festgestellt, dass EU weite einheitliche Vorgaben zur verpflichtenden Speicherung bestimmter Daten, die bei Nutzung elektronischer Dienste anfallen, die Bekämpfung von Online-Kriminalität erheblich verbessern könnten. Neben der Vorratsdatenspeicherung ist der **Zugang zu verschlüsselten Daten** ein weiterer Aspekt. Empfohlen werden bindende Industriestandards für Hersteller von IT-Geräten, Software über lawful access, insbesondere zu verschlüsselten (Kommunikations-)Daten zu entwickeln, die Hersteller also zum Einbau –vermeintlich exklusiver – Hintertüren für die Ermittlungsbehörden verpflichten. Solche Hintertüren sollen mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vereinbar sein. Eine Expertengruppe soll die technische Machbarkeit beurteilen.

Bis voraussichtlich Ende 2025 soll die **Folgenabschätzung** durchgeführt werden. Ein **Rechtsakt zur Vorratsdatenspeicherung könnte frühestens im Jahr 2026** vorliegen. Die Koordinierung soll in der Ratsarbeitsgruppe für Inneres (COSI) laufen. Die Mitgliedstaaten fordern, dass auch die Ratsarbeitsgruppe für Strafrecht (COPEN) eng eingebunden wird, um die Sichtweise von Justiz und Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen.

Der **Zugang zu Daten** soll nach Auskunft der Kommission im **Mittelpunkt** stehen, ebenso wie die Frage nach angemessenen Schutzvorkehrungen. Auch hier sei die **Rechtsprechung des EuGH** zu beachten. Die Kommission erachtet die **Stärkung der Europäischen Ermittlungsanordnung** als wichtiges Instrument. Im Anschluss an die **Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe für den Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung** wurde eine **Expertengruppe** eingerichtet.

Weitere justizielle Themen

Der **dänische Ratsvorsitz** informierte zu den **laufenden justiziellen Dossiers**. Priorität sei der Abschluss der laufenden Trilogverhandlungen bis Jahresende, da die Kommission zeitnah eine Reihe neuer Vorschläge vorstellen werde. Es bestehe die Hoffnung auf den Abschluss der Verhandlungen der **Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts**. Auch die Beratungen zur **Antikorruptionsrichtlinie** und zur **Revision der Opferschutzrichtlinie** gingen voran. Dem anstehenden Trilog der Antikorruptionsrichtlinie Anfang November 2025 werde optimistisch entgegengesehen.

Bei den Verhandlungen zum Vorschlag eines Rechtsakts zur **Bekämpfung der Schleuserkriminalität (Migrant Smuggling)**, zum Verordnungsvorschlag über die Zuständigkeiten, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener (**Erwachsenenschutz-Verordnung**) sowie zur **CSA-Richtlinie** würden Fortschritte bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielt.

Der Vorschlag über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht in Kindschaftssachen, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden sowie eines EU-Abstammungszertifikat (**Elternschafts-Verordnung**) würde weiter im Rat beraten.

Abschließend wurde auf die **Rücknahmen** des Vorschlags für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung der Forderungsabtretung anzuwendende Recht (**AoC**) sowie des **Vorschlags zur KI-Haftung** hingewiesen.

Ausblick

Die nächste Tagung des Rates Justiz und Inneres findet am 08. und 09.12.2025 in Brüssel statt.

Weiterführende Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2025/10/13/>

<https://audiovisual.ec.europa.eu/en/media/video/l-278795>

Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ Anhörung Ungarns zur Rechtsstaatlichkeit (Art. 7 EUV)

Am 21.10.2025 fand im Rahmen des Rates für „Allgemeine Angelegenheiten“ die neunte Anhörung zu Ungarn nach Art. 7 Absatz 1 EUV statt. Ziel der Anhörung war es, den Mitgliedstaaten ein aktuelles Gesamtbild der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn zu vermitteln. Grundlage der Beratungen bildete weiterhin der begründete Vorschlag des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018, auf dessen Basis das Verfahren eingeleitet wurde.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen zentrale Elemente des ungarischen Verfassungs- und Institutionensystems, insbesondere das Funktionieren der Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz. Zudem befassten sich die Mitgliedstaaten mit der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie der Situation der Zivilgesellschaft, dem Medienpluralismus und der Wahrung grundlegender Freiheitsrechte, einschließlich der Rechte von LGBTIQ+-Personen.

Am Ende der Sitzung stellte die dänische Ministerin für europäische Angelegenheiten, Marie Bjerre, fest, dass Ungarn die vorgebrachten Bedenken weiterhin zurückweise und das Verfahren als politisch motiviert betrachte. Sie betonte, dass dies nicht der Fall sei und dass die Diskussion auf einer sachlichen Bewertung rechtsstaatlicher Standards beruhe. Der Kommissar für Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz, Michael McGrath, verwies auf anhaltende Probleme in Ungarn, insbesondere im Hinblick auf neue Regelungen, die die Medienfreiheit und den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft beeinträchtigen könnten.

Das Verfahren nach Artikel 7 EUV bleibt weiterhin offen. Der Rat beabsichtigt, den strukturierten Dialog mit Ungarn fortzuführen, um Fortschritte bei der Stärkung rechtsstaatlicher Standards zu prüfen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.

Weitergehende Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/qac/2025/10/21/>

EU-Westbalkan-Ministerforum stärkt Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Inneres und Migration

Am 30./31.10.2025 fand in Sarajevo das jährliche **EU-Westbalkan-Ministerforum für Justiz und Inneres** statt. Unter dem Vorsitz Dänemarks und in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission sowie der künftigen EU-Ratspräsidentschaften Zypern und Irland bekräftigten die EU und die Staaten des Westbalkans ihre enge Partnerschaft in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit und Migration. Am Rande des Treffens wurde ein **neuer gemeinsamer Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus** unterzeichnet, der an den Aktionsplan von 2018 anknüpft.

Im Mittelpunkt der Gespräche zur **inneren Sicherheit** standen die **Bekämpfung von Online-Radikalisierung, Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität und Drogenhandel**. Besonderes Augenmerk galt der zunehmenden Rolle digitaler Plattformen bei der Verbreitung

extremistischer Inhalte. Die EU und die Westbalkan-Partner betonten die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit mit **Europol**, der Agentur für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (**CEPOL**) und den Sicherheitsbehörden der Region, um kriminelle Netzwerke im digitalen Raum wirksamer zu bekämpfen. Zudem wurde eine vertiefte Kooperation mit Online-Dienstleistern vereinbart, um illegale Inhalte zu entfernen und rechtmäßigen Datenzugang zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des neuen Aktionsplans und der **Europäischen Multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT)** fortgeführt werden.

In der **Migrationspolitik** wurden die Fortschritte bei der **Umsetzung des EU-Aktionsplans für den Westbalkan** hervorgehoben. Beide Seiten bekräftigten ihr gemeinsames Ziel, **irreguläre Migration** zu bekämpfen und zugleich legale Migrationswege zu fördern. Die EU sagte der Region fortgesetzte politische und finanzielle Unterstützung zu, insbesondere für den Grenzschutz, die Asyl- und Rückkehrverfahren sowie die enge Zusammenarbeit mit **Frontex**. Zudem wurde betont, dass eine weitere **Angleichung der Visapolitik an EU-Standards** einen wichtigen Beitrag zur Verringerung irregulärer Grenzübertritte leistet.

Im Bereich **Justiz** stand die **Stärkung der Rechtsstaatlichkeit** im Mittelpunkt. Thematisiert wurden insbesondere die **Unabhängigkeit der Justiz**, die **Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität** sowie der Ausbau der Zusammenarbeit mit **Eurojust** und anderen EU-Institutionen. Die EU forderte die Partnerstaaten auf, Reformen konsequent umzusetzen, demokratische Institutionen weiter zu festigen und die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen. Zudem wurde die Bedeutung von **Wahlrechtsreformen** und der **Bekämpfung von Hassdelikten** hervorgehoben.

Weitergehende Informationen:

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/10/31/joint-press-statement-eu-western-balkans-ministerial-forum-on-justice-and-home-affairs-sarajevo-bosnia-and-herzegovina-30-31-october-2025/?utm_source=brev&utm_campaign=AUTOMATED%20-%20Alert%20-%20Newsletter&utm_medium=email&utm_id=3318

Rat billigt aktualisierte Richtlinie über alternative Streitbeilegung

Der Rat der Europäischen Union hat am 17.11.2025 seine Position zu einer Richtlinie zur Aktualisierung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung (AS) endgültig gebilligt. Ihr Ziel ist es, AS-Verfahren für Streitigkeiten aus (vor-)vertraglichen Verbraucher-Unternehmer-Beziehungen besser an digitale und grenzüberschreitende Märkte anzupassen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Nutzung von AS insgesamt zu stärken. Künftig können unter bestimmten Bedingungen auch Streitigkeiten von EU-Verbrauchern mit Unternehmen aus Drittstaaten durch AS-Stellen bearbeitet werden; zudem sind Unternehmer verpflichtet, binnen 20 Tagen auf Anfragen einer AS-Stelle zu reagieren, andernfalls gilt dies als Verweigerung der Teilnahme.

Die Mitgliedstaaten sollen Anreize und Informationsmaßnahmen zur stärkeren Teilnahme von Unternehmen und Verbrauchern an AS-Verfahren vorsehen, insbesondere in Sektoren mit niedriger Beteiligung oder vielen Beschwerden. Zur Vereinfachung grenzüberschreitender Fälle wird die Kommission ein benutzerfreundliches mehrsprachiges IT-Tool entwickeln; die

bisherige Plattform zur Online-Streitbeilegung wird auf Grundlage einer bereits 2024 angenommenen Verordnung eingestellt.

Das Europäische Parlament muss den vom Rat gebilligten Text noch im Plenum bestätigen. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; für die Umsetzung in nationales Recht sind 26 Monate, für die Anwendung der neuen Vorschriften 32 Monate vorgesehen.

Weiterführende Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/11/17/consumer-protection-council-approves-the-updated-alternative-dispute-resolution-directive/>

Rat verabschiedet DSGVO-Verfahrensverordnung für grenzüberschreitende Beschwerden

Der Rat der Europäischen Union hat am 17.11.2025 die Verordnung über zusätzliche Verfahrensvorschriften zur Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in grenzüberschreitenden Fällen endgültig angenommen (sog. „GDPR-Verfahrensverordnung“), nachdem das Europäische Parlament bereits im Oktober seine Zustimmung erteilt hatte.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden zu vereinheitlichen und die Bearbeitung grenzüberschreitender Beschwerden zu beschleunigen. Kernpunkte sind harmonisierte Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beschwerden, einheitliche Verfahrensrechte für Beschwerdeführende und betroffene Unternehmen (insbesondere Beteiligungsrechte, rechtliches Gehör und Zugang zu vorläufigen Feststellungen), ein vereinfachtes Kooperationsverfahren für einfach gelagerte Fälle sowie verbindliche Fristen: Grundsätzlich soll eine Untersuchung binnen 15 Monaten abgeschlossen sein, in komplexen Fällen mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 12 Monate. Im vereinfachten Verfahren gilt eine 12-Monats-Frist.

Die Annahme durch den Rat ist der letzte Schritt im Gesetzgebungsverfahren. Die Verordnung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und entfaltet ihre unmittelbare Geltung nach einer weiteren Implementierungsfrist von 15 Monaten.

Weiterführende Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/11/17/council-adopts-new-eu-law-to-speed-up-handling-cross-border-data-protection-complaints/>

Rat und Europäisches Parlament erzielen Einigung über neue Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung

Am 02.12.2025 haben Rat und Europäisches Parlament im Trilogverfahren eine vorläufige Einigung über eine neue Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung erzielt. Die Richtlinie

harmonisiert die Definition zentraler Korruptionsstraftaten. Dazu zählen u.a. Bestechung im öffentlichen und privaten Sektor, Veruntreuung, unerlaubte Einflussnahme und Behinderung der Justiz. Zudem sieht der Entwurf Mindesthöchststrafen von drei bis fünf Jahren vor. Auch Unternehmen sollen mit Geldbußen zwischen mind. 3-5 % des weltweiten Umsatzes bzw. mind. 24-40 Mio. Euro belegt werden können. Vorgesehen sind zudem Zuständigkeitsregeln mit der Möglichkeit extraterritorialer Strafverfolgung, präventive Maßnahmen (u.a. unabhängige Anti-Korruptionsstellen, Risikoanalysen) sowie Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Hinweisgeber. Die Einigung bedarf nun der formellen Annahme durch Rat und Parlament.

Weiterführende Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/12/02/council-and-european-parliament-reach-deal-on-new-eu-law-to-step-up-fight-against-corruption/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11272-2024-INIT/de/pdf>

Trilog-Einigung zum Nachhaltigkeitsomnibus (Omnibus I) vom 09.12.2025

Deutlich engerer Anwendungsbereich und spürbare Vereinfachungen bei Lieferketten- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 09.12.2025 erzielten Kommission, Europäisches Parlament und Rat eine vorläufige politische Einigung über den sogenannten **Nachhaltigkeitsomnibus** (Omnibus I). Das Paket ändert sowohl die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (**CSDDD**, „Lieferkettenrichtlinie“) als auch die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (**CSRD**). Während bei den Änderungen der CSDDD die Positionen von Rat und Europäischem Parlament überwiegend übereinstimmten, hat sich bei der CSRD im Wesentlichen der Rat durchgesetzt. Die Einigung steht noch unter dem Vorbehalt der formellen Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat.

Für die **CSDDD** sieht die Trilog-Einigung eine deutliche **Verengung des Anwendungsbereichs** vor. Künftig soll die Richtlinie nur noch Unternehmen erfassen, die mehr als 5.000 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz von über 1,5 Mrd. EUR erzielen. Für Nicht-EU-Unternehmen gilt derselbe Umsatzschwellenwert bezogen auf den in der EU erzielten Umsatz. Die bislang vorgesehenen Zwischenstufen (3.000 Beschäftigte/900 Mio. EUR sowie 1.000 Beschäftigte/450 Mio. EUR) entfallen vollständig. Inhaltlich bleibt zwar die Anknüpfung an die „chain of activities“ (eigener Geschäftsbereich, Tochterunternehmen und Geschäftsbeziehungen) bestehen, die operativen Pflichten werden jedoch deutlich reduziert. Unternehmen müssen keine vollständige Kartierung der gesamten Lieferkette mehr vornehmen, sondern eine allgemeine „scoping exercise“ durchführen und sich auf diejenigen Bereiche ihrer Tätigkeit und Wertschöpfungskette konzentrieren, in denen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten beziehungsweise am gravierendsten sind. Als Grundlage sollen „reasonably available information“ genügen, was insbesondere kleinere Zulieferer entlasten soll. Vollständig **gestrichen** wird die bislang vorgesehene Pflicht zur Erstellung und Umsetzung von **Klimatransitionsplänen** im Sinne

eines 1,5-Grad-Pfads. Zudem **entfällt** das geplante unionsweit harmonisierte **zivilrechtliche Haftungsregime**. Zivilrechtliche Ansprüche richten sich künftig ausschließlich nach nationalen Haftungsregeln, ergänzt um eine Überprüfungsklausel. Verwaltungssanktionen werden zugleich auf maximal 3 % des weltweiten Nettoumsatzes gedeckelt. Der **Zeitplan** wird ebenfalls nach hinten **verschoben**. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten soll auf den 26.07.2028 verlängert werden; die (abgeschwächten) Pflichten würden damit erst ab Juli 2029 gelten. Aufgrund des stark eingeeengten Geltungsbereichs entsteht faktisch nur noch eine Anwendungswelle für Unternehmen oberhalb der Schwelle von 5.000 Beschäftigten und 1,5 Mrd. EUR Umsatz.

Auch bei der **CSRD** werden die **Schwellenwerte deutlich angehoben**. Berichtspflichtig sollen künftig nur noch Unternehmen sein, die durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Nettoumsatz von über 450 Mio. EUR erzielen. für Nicht-EU-Unternehmen gilt derselbe Umsatzschwellenwert für den in der EU erzielten Umsatz. Zudem werden börsennotierte KMU und Finanzholdinggesellschaften aus dem Anwendungsbereich der CSRD herausgenommen. Für Unternehmen, die bereits ab dem Geschäftsjahr 2024 nach CSRD berichten müssen („Wave-One“), ist eine Übergangsausnahme für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehen. Darüber hinaus verständigten sich die Mitgesetzgeber auf weitere Vereinfachungen. Die Anforderungen sollen stärker quantitativ ausgerichtet, sektorspezifische Standards freiwillig und der „trickle-down“-Effekt auf kleinere Unternehmen reduziert werden. Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten sollen zusätzliche Datenanforderungen ablehnen können. Flankierend soll ein digitales Portal der Kommission Vorlagen und Leitlinien bereitstellen. Am „Stop-the-Clock“-Mechanismus und den bereits verschobenen Anwendungszeitpunkten wird im Grundsatz festgehalten. Neu hinzu kommt vor allem die Übergangsregelung für die Wave-One-Unternehmen für die Berichtsjahre 2025 und 2026 im nun enger gefassten Anwendungsbereich.

Aus **NRW-Sicht** kann die Einigung - abhängig von der Umsetzung in Deutschland - kurzfristig entlastend wirken, insbesondere für den industriell geprägten Mittelstand. Laut Koalitionsvertrag soll das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) von Union und SPD abgeschafft werden. Ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung soll danach die CSDDD bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzen. Unternehmen mit ca. 1.000-5.000 Beschäftigten und 450 Mio.-1,5 Mrd. EUR Umsatz, die nach der bisherigen CSDDD-Fassung perspektivisch erfasst worden wären, fallen künftig nicht mehr unmittelbar unter die CSDDD. Sehr große Unternehmen in NRW bleiben adressiert, jedoch unter deutlich abgeschwächten Vorgaben (stärker risikobasiert, keine Klimatransitionspläne, Sanktionsdeckel 3 %, keine unionsrechtlich harmonisierte zivilrechtliche Haftung), was Compliance-Kosten und Haftungsrisiken reduzieren kann. Gleichzeitig kann der Wegfall eines EU-weit einheitlichen Haftungsregimes zu unterschiedlichen nationalen Haftungsstandards führen und grenzüberschreitende Geschäftsmodelle weniger vorhersehbar machen. Insgesamt verbleibt damit ein weniger ambitioniertes, zugleich weniger einheitliches europäisches Nachhaltigkeits- und Lieferkettenregime.

Weiterführende Informationen:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_2981

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/12/09/council-and-parliament-strike-a-deal-to-simplify-sustainability-reporting-and-due-diligence-requirements-and-boost-eu-competitiveness/>

Politischer Trilog zur Opferschutzrichtlinie: Vorläufige Einigung auf stärkeren Schutz und bessere Unterstützung von Opfern

Am **10.12.2025** haben sich der **Rat** und das **Europäische Parlament** im **politischen Trilog** vorläufig auf eine **Aktualisierung** der **EU-Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU)** geeinigt. Die Reform soll sicherstellen, dass **Opfer von Straftaten** leichter **Schutz, Unterstützung** und **Zugang zu Informationen** erhalten und ihre Rechte besser wahrnehmen können und reagiert auf Defizite der Opferschutzrichtlinie von 2012. Vorgesehen ist insbesondere, dass die Mitgliedstaaten eine **leicht zugängliche Opfer-Hotline** unter der einheitlichen Nummer **116 006** einrichten. Außerdem sollen Opfer Straftaten **über nutzerfreundliche digitale Wege** melden und gleichzeitig **Beweismittel** einreichen können. Zugleich sollen **Drittanzeigen** etwa über die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen erleichtert werden. Der Zugang zu **Prozesskostenhilfe** soll gestärkt und die **Durchsetzung von Entschädigungen** durch wirksame Vollstreckungsmaßnahmen verbessert werden. **Kinder** sollen durch **kindgerechte, altersangemessene Unterstützungs- und Schutzangebote** besonderen Schutz erhalten. Schließlich soll der **Schutz personenbezogener Daten** verbessert werden, indem Täter im Verfahren grundsätzlich keinen Zugang zu persönlichen Daten des Opfers erhalten, soweit dies nicht für Verteidigungsrechte erforderlich ist. Die vorläufige Einigung muss noch **formell** von Rat und Europäischem Parlament angenommen werden.

Weiterführende Informationen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/12/10/the-eu-strengthens-the-protection-and-support-of-victims-of-crime/>